

Landratsamt Reutlingen

Öffentliche Bekanntgabe

**Bekanntgabe über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht - gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

**Wasserrechtliches Verfahren zur Teiloffenlegung der Verdolung des Talgrabens und der Neubau des Durchlasses Hülbener Straße**

Die Gemeinde Dettingen, beantragt die wasserrechtliche Entscheidung zur Teiloffenlegung der Verdolung des Talgrabens und der Neubau des Durchlasses Hülbener Straße. Dazu ist die Umgestaltung des Talgrabens und des Durchlasses erforderlich. Für dieses Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Die Verrohrung des Talgrabens entlang der Hülbener Straße soll weitestgehend aufgehoben, und als naturähnliches Gewässer mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit zur Abführung eines 100-jährlichen Hochwasserabflusses ausgebaut werden. Die Gewässerachse des geplanten Gewässers wird von der Hülbener Straße abgerückt und verläuft ca. 10 m parallel zur Verdolung. Der bestehende Wirtschaftsweg als Gewässerquerung am Verdolungseinlauf und die bestehende Dammstruktur werden weiterhin erhalten. Die Verdolung bleibt deshalb über eine Länge von ca. 7 m bestehen. Eine planmäßige Überströmung der Dammstruktur ist ab HQ 10 weiterhin vorgesehen. In der rechten Uferböschung wird eine Rinne aus einem Steinsatz in Beton mit einem Gefälle von ca. 10 % so zum Gewässer hin modelliert, dass Oberflächenabflüsse bei Überströmen des Dammes dem Gewässer wieder zufließen. Die Länge des offenen Gewässers bis zur Unterquerung der Hülbener Straße beträgt ca. 130 m. Die Sohlbreite variiert zwischen 1,5 m und 2,0 m bei einem Längsgefälle von ca. 2,3 % bis max. 4,5 % im Zulauf des Durchlasses. Die Böschungen des Gewässerprofils werden mit Neigungen von ca. 1:2 bis 1:4 ausgebildet. Die Gewässersohle und die Uferböschung wird mit einer unregelmäßigen Steinschüttung aus Wasserbausteinen in Weißjurakalkstein gegen Erosion gesichert. Die Wasserbausteine in leichter Gewichtsklasse bis LMB 40/200 werden auf einer Filterschicht versetzt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung der Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hinsichtlich der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Vorhaben erstreckt sich über einen ca. 130 m langen Gewässerabschnitt. Die möglichen nachteiligen Auswirkungen, wie der Baulärm beschränken sich auf die

Bauphase. Durch die Gewässergestaltung und die Aufweitung des Gewässerverlaufs werden im Bereich des Talgrabens höherwertigere Biototypen geschaffen. Der Hochwasserabfluss wird durch die Maßnahme nicht negativ beeinträchtigt, insgesamt ist nach der Umsetzung des Vorhabens eine verbesserte Abflusssituation zu erwarten.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls kommt daher zum Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Reutlingen, den 05.07.2022  
Umweltschutzamt